

**Änderungsantrag**  
(zu Drs. 17/5290 und 17/7427)

Fraktion der SPD  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Fraktion der FDP

Hannover, den 01.03.2017

**Gesetz zur institutionellen Stärkung und Weiterentwicklung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 17/5290

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport - Drs. 17/7427

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport mit folgenden Änderungen beschließen:

1. Artikel 3/1 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Artikel 3/2 bis 3/5 werden Artikel 3/1 bis 3/4.

Begründung

Die Änderung zu Nummer 1 ist erforderlich, weil die allgemeinen Regelungen in § 104 NSchG auch für den Regionalverband Großraum Braunschweig weiterhin in Gänze gelten sollen. Die bisherigen Möglichkeiten der Zusammenschlüsse von Schulträgern werden als ausreichend erachtet. Eine entsprechende schulgesetzliche Änderung ist nicht erforderlich. § 104 Satz 2 NSchG lässt es bereits derzeit zu, dass die Schulträger hinsichtlich des angestrebten Gesetzeszwecks der Wahrnehmung einer politischen Koordinierungsfunktion, die die Auslastung von Berufsschulstandorten fordert und die Profilbildung ermöglicht, Vereinbarungen treffen. Hierfür bedarf es keinesfalls einer Neuregelung zur Schulträgerschaft. Überdies bleibt es den Schulträgern auch unbenommen, die Schulträgerschaft im Sinne von § 102 Abs. 1 und 2 NSchG gemäß § 104 Satz 1 NSchG auf Zweckverbände zu übertragen.

Ansonsten wird es möglich sein, dem Regionalverband Großraum Braunschweig als Körperschaft sui generis die Schulträgerschaft für alle Schulformen zu übertragen. Eine derartige Regelung ist dem Niedersächsischen Schulgesetz fremd. Zudem fallen dem Wortlaut der empfohlenen Regelung des § 104 NSchG nach nicht allein Verbandsmitglieder des Regionalverbandes Großraum Braunschweig in den Anwendungsbereich. Es wäre künftig dem Wortlaut nach allen niedersächsischen Schulträgern nach § 102 Abs. 1 und 2 NSchG möglich, die Schulträgerschaft auf den Regionalverband Großraum Braunschweig zu übertragen. Dies widerspricht der bisherigen schulrechtlichen Systematik.

Die Änderung zu Nummer 2 stellt eine Folgeänderung dar.

Für die Fraktion der SPD

Johanne Modder  
Fraktionsvorsitzende

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Anja Piel  
Fraktionsvorsitzende

Für die Fraktion der FDP

Christian Grascha  
Parlamentarischer Geschäftsführer